

Vertragsinformation

KuBuS® Werkverkehrsversicherung

Stand: 01.07.2019

Continentale Sachversicherung AG

Ein Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit

Direktion: Ruhrallee 92, 44139 Dortmund

www.continentale.de

Inhalt:

	Seite
1. Allgemeine Hinweise	4
2. Vorabinformation zum Versicherungsvertrag und zum Versicherer nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen	6
3. Allgemeine Bedingungen für die Werkverkehrsversicherung (AVB Werkverkehr 2019 der Continentale) – Fassung Juli 2019	10
4. Besondere Vereinbarung in Form von Klauseln zu den AVB Werkverkehr 2019 der Continentale	30
5. Glossar zu den AVB Werkverkehr 2019 der Continentale	31
6. Datenschutzhinweise	35

1.	Allgemeine Hinweise	4
1.1	Wer ist Vertragspartner und was sind die Vertragsgrundlagen?	4
1.2	Was müssen Sie während der Laufzeit Ihres Vertrags beachten?	4
1.3	Wie verhalten Sie sich am besten im Schadenfall?	4
1.4	Erst-Risiko-Versicherung/Entschädigungsgrenze	5
2.	Vorabinformation zum Versicherungsvertrag und zum Versicherer nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen	6
3.	Allgemeine Bedingungen für die Werkverkehrsversicherung (AVB Werkverkehr 2019 der Continentale) – Fassung Juli 2019	10
Abschnitt A		10
§ 1	Gegenstand der Versicherung	10
§ 2	Umfang des Versicherungsschutzes	10
§ 3	Dauer der Versicherung	13
§ 4	Ausschluss und Beschränkung der Haftung	14
§ 5	Geltungsbereich	15
§ 6	Versicherungswert und Versicherungssumme	15
§ 7	Umfang der Entschädigung	15
§ 8	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	15
§ 9	Rechtsübergang	16
§ 10	Abandon des Versicherers	16
§ 11	Sachverständigenverfahren	16
§ 12	Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften	17
§ 13	Besondere gefahrerhöhende Umstände	18
Abschnitt B		19
§ 1	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	19
§ 2	Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrags	20
§ 3	Beiträge, Versicherungsperiode	20
§ 4	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	20
§ 5	Folgebeitrag	21
§ 6	Lastschriftverfahren	21
§ 7	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	22
§ 8	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	22
§ 9	Gefahrerhöhung	23
§ 10	Überversicherung	25
§ 11	Mehrere Versicherer	25
§ 12	Versicherung für fremde Rechnung	26
§ 13	Aufwendungsersatz	26
§ 14	Übergang von Ersatzansprüchen	26
§ 15	Kündigung nach dem Versicherungsfall	27
§ 16	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	27
§ 17	Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen	27
§ 18	Vollmacht des Versicherungsvertreeters	28
§ 19	Repräsentanten	28
§ 20	Verjährung	28
§ 21	Zuständiges Gericht und Meinungsverschiedenheiten	28
§ 22	Anzuwendendes Recht	29
§ 23	Embargos	29

4. Besondere Vereinbarung in Form von Klauseln zu den AVB Werkverkehr 2019 der Continentale	30
Klausel 1 Ausschluss von EDV-Geräten	30
Klausel 2 Ausschluss von Spirituosen, Champagner und Tabak	30
Klausel 3 Ausschließlicher Transport von Massen- und Schuttgütern, Baustoffe, Chemikalien, Düngemitteln, Futtermitteln, Getreide, Saatgut, Holz, Kohle, Erzen, Mineralien, Steinen, Papier (hierunter fallen keine bruchgefährdeten Güter wie z. B. Fliesen und Sanitärartikel)	30
Klausel 4 Mitversicherung von Fahrzeugen mit Planen- und Spriegelaufbau	30
Klausel 5 Mitversicherung von Leder- und Pelzwaren	30
Klausel 6 Mitversicherung von lebenden Tieren und Pflanzen	30
Klausel 7 Makler	30
Klausel 8 Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel	30
5. Glossar zu den AVB Werkverkehr 2019 der Continentale	31
1. Absplitterung	31
2. Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung	31
3. Aufruhr	31
4. Aussperrung	31
5. Beanspruchungsgerechte/Transportgerechte Verpackung	31
6. Blitzschlag	31
7. Brand	31
8. Diebstahl	31
9. Domizil	31
10. Entschädigung	31
11. Erstes Risiko	32
12. Explosion	32
13. Frachtführer	32
14. Gemeiner Handelswert	32
15. Gemeiner Wert	32
16. Große Haverei	32
17. Höchstladungswert	32
18. Höhere Gewalt	32
19. Kühlkette	32
20. mittelbare Schäden	33
21. Raub/räuberische Erpressung	33
22. Sackriss	33
23. Schwund	33
24. Selbstbehalt	33
25. Selbstentzündung	33
26. Selbsterhitzung	33
27. Spirituosen	33
28. Streik	33
29. Terroristische und politische Gewalthandlungen	33
30. Transportmittel	34
31. Unfall	34
32. Umfriedung	34
33. Unternehmen	34
34. Unterschlagung	34
35. Versicherungssumme	34
36. Werkzeug	34
37. Zeitwert	34
6. Datenschutzhinweise (Stand 12/2018)	35

Diese Vertragsinformation erhalten Sie gemäß § 7 des Versicherungsvertragsgesetzes und der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen. Damit erfüllen wir unsere Verpflichtung als Versicherer, Sie vorab über die Inhalte Ihres Vertrags zu informieren. Bitte lesen Sie deshalb diese Vertragsinformation sorgfältig durch. Sie sollten diese immer gemeinsam mit dem Versicherungsschein aufbewahren.

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Wer ist Vertragspartner und was sind die Vertragsgrundlagen?

Wir als „Versicherer“ bieten Ihnen als „Versicherungsnehmer“ eine Werkverkehrsversicherung an.

Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus Ihrem Antrag, der vorliegenden Vertragsinformation und später dem Versicherungsschein. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die dort getroffenen Regelungen.

Wir empfehlen Ihnen daher, die gesamte „Vertragsinformation“ sorgfältig zu lesen.

1.2 Was müssen Sie während der Laufzeit Ihres Vertrags beachten?

1.2.1 Geben Sie uns bitte bei allen für uns bestimmten Mitteilungen, Anzeigen und Zahlungen immer die **vollständige Versicherungsschein-Nummer** an.

1.2.2 Der genaue zu zahlende Beitrag ist von dem Wert Ihrer versicherten Sachen und vielen weiteren Faktoren, die wir im Antrag erfragen, abhängig. Bitte entnehmen Sie den Beitrag für Ihre Werkverkehrsversicherung dem Antrag oder Vorschlag.

Zahlen Sie bitte Ihre Beiträge stets pünktlich und teilen Sie uns eventuelle Kontoänderungen frühzeitig mit.

1.2.3 Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt. Wird der Beitrag erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, alsdann ohne Verzug gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz zu dem festgesetzten Zeitpunkt.

Die Folgebeiträge müssen Sie jeweils zu Beginn der Versicherungsperiode zahlen. Haben Sie Ratenzahlungen vereinbart, sind diese am Ersten des Monats fällig, in dem die Versicherungsperiode beginnt.

Bei vereinbarter Ratenzahlung gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahrs werden sofort fällig, wenn Sie mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug geraten oder soweit eine Entschädigung fällig wird.

Die weiteren Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag oder Vorschlag und später dem Versicherungsschein.

1.2.4 **Zeigen Sie uns oder unseren Vertriebspartnern bitte unverzüglich an:**

- a) wenn eine **Gefahrerhöhung** eintritt
- b) wenn die Versicherungssummen angepasst werden müssen.

1.2.5 Darüber hinaus sind in den **Versicherungsbedingungen** einige Auflagen enthalten, die ohnehin zu den üblichen **Sorgfaltspflichten** gehören:

Alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften sind zu beachten.

Ein Nichtbeachten dieser Sorgfaltspflichten beeinträchtigt Ihren Versicherungsschutz!

1.3 Wie verhalten Sie sich am besten im Schadenfall?

- Sorgen Sie bitte für weitestgehende **Schadenminderung**.
- **Melden** Sie uns oder unseren Vertriebspartnern bitte den **Schaden unverzüglich**.
- Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum müssen schnellstmöglich der zuständigen **Polizeidienststelle gemeldet** werden.
- Beantworten Sie bitte alle **Fragen** ausführlich und wahrheitsgemäß.
- Geben Sie uns bitte den **Preis der beschädigten Sachen** an und fügen Sie die entsprechenden Rechnungen oder Kostenvoranschläge bei.

1.4 **Erst-Risiko-Versicherung/Entschädigungsgrenze**

Im Rahmen einer **Erst-Risiko-Versicherung** trägt der Versicherer Schäden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme (Erst-Risiko-Summe). Dabei ist es gleichgültig, in welchem Verhältnis die Erst-Risiko-Summe zum Gesamtwert der versicherten Sachen steht. Eine Unterversicherung wird nicht geprüft.

Bei der Mitversicherung bestimmter Positionen wird eine **Entschädigungsgrenze** vereinbart. Dabei ist die Entschädigungsgrenze der Höchstentschädigungswert, für den der Versicherer im Versicherungsfall haftet. Ist die Versicherungssumme zu niedrig bemessen, wird im Versicherungsfall Unterversicherung geltend gemacht. Die Entschädigung der mitversicherten Positionen wird dann im Verhältnis Versicherungssumme zu Versicherungswert gekürzt.

2. Vorabinformation zum Versicherungsvertrag und zum Versicherer nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen

Informationen zum Versicherer (Nr. 1 bis 5)

1. Identität des Versicherers

Continental Sachversicherung AG
Ruhrallee 92, 44139 Dortmund
Sitz der Gesellschaft: Dortmund,
Handelsregister Amtsgericht Dortmund B 2783

2. Identität eines Vertreters in dem Mitgliedsstaat der EU

entfällt

3. Ladungsfähige Anschrift

Continental Sachversicherung AG
Ruhrallee 92, 44139 Dortmund
Vorstand: Dr. Christoph Helmich (Vorsitzender),
Dr. Gerhard Schmitz (stv. Vorsitzender),
Stefan Andersch, Dr. Marcus Kremer, Alf N. Schlegel
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Rolf Bauer

4. Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde

Hauptgeschäftstätigkeit ist das Betreiben der Schaden- und Unfallversicherung

Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen,
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

5. Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen

entfällt

Informationen zur angebotenen Leistung (Nr. 6 bis 11)

6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

a) Versicherungsbedingungen sowie anwendbares Recht

- Es gelten die Allgemeine Bedingungen für die Werkverkehrsversicherung (AVB Werkverkehr 2019 der Continentale) - Fassung 2019.
- Auf die vorvertragliche Beziehung und den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

b) Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers

Der Versicherer ersetzt Zerstörung, Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter, verursacht durch Transportmittelunfall, Brand, Explosion, Blitzschlag, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, Raub, höhere Gewalt, Elementarereignisse.

Siehe insbesondere:

Abschnitt A

- § 1 Gegenstand der Versicherung
- § 2 Umfang des Versicherungsschutzes
- § 3 Dauer der Versicherung
- § 4 Ausschluss und Beschränkung der Haftung

Der Umfang der Leistung richtet sich insbesondere nach Abschnitt A § 7 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale - Fassung 2019.

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Wird die Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet, ist diese seit Anzeige des Schadens unter bestimmten Voraussetzungen zu verzinsen (siehe Abschnitt A § 8 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale - Fassung 2019).

7. Gesamtpreis der Versicherung

Der Gesamtpreis in Euro gemäß Zahlungsperiode inklusive Nachlässe und Versicherungssteuer ist dem Vorschlag und dem Antrag zu entnehmen.

8. Zusätzlich anfallende Kosten

Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrags oder aus anderen Gründen werden nicht erhoben bzw. in Rechnung gestellt – außer Mahngebühren sowie den Kosten bei Nichteinlösung im Rahmen eines Lastschriftverfahrens.

9. Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig vom Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder den getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Die Beiträge sind, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist, Jahresbeiträge, die jährlich im Voraus zu entrichten sind. Bei halb- und vierteljährlicher oder monatlicher Zahlungsperiode werden, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, Zuschläge erhoben. Diese betragen bei halbjährlicher Zahlungsperiode 3 %, bei vierteljährlicher 5 % und bei monatlicher Zahlungsperiode 8 %. Eine monatliche Zahlungsperiode ist nur im Rahmen eines Lastschriftverfahrens möglich.

10. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Gültigkeitsdauer der Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen ist, vorbehaltlich zukünftiger Gesetzes-, Tarif- oder Indexänderungen, nicht befristet.

11. Finanzinstrumente mit speziellen Risiken

entfällt

Informationen zum Vertrag (Nr. 12 bis 18)

12. Zustandekommen des Vertrags/Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande. Ihre Willenserklärung ist der Antrag, unsere Willenserklärung ist der Versicherungsschein oder eine Antragsannahmeerklärung. Der Vertrag kommt somit mit Zugang des Versicherungsscheins oder der Antragsannahmeerklärung rechtlich zustande.

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung oder die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

13. Widerrufsrecht

Die Regelungen zum Widerrufsrecht sowie die daraus resultierenden Rechtsfolgen sind dem Antrag zu entnehmen.

14. Laufzeit des Vertrags

Die mögliche Laufzeit des Vertrags (Versicherungsbeginn und -ablauf) und deren Regelungen sind dem Antrag zu entnehmen. Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer verlängert sich der Vertrag jeweils um 1 Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahrs eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

15. Beendigung des Vertrags

15.1 Beendigung des Vertrags und allgemeine Kündigungsrechte

Unter den nachfolgenden Paragrafen der Allgemeinen Bedingungen für die Werkverkehrsversicherung (AVB Werkverkehr 2019 der Continentale) - Fassung 2019 finden Sie Regelungen zur Beendigung/zu den Kündigungsmöglichkeiten des Vertrags sowie zu etwaigen Vertragsstrafen:

Abschnitt A

§ 12: Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften (Kündigung bei Verletzung der Sicherheitsvorschriften)

Abschnitt B

§ 1 Nr. 2: Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss (Rechtsfolgen bei Verletzung der Anzeigepflicht)

§ 2 Nr. 3: Dauer und Ende des Vertrags (Stillschweigende Verlängerung)

§ 2 Nr. 4: Dauer und Ende des Vertrags (Kündigung bei mehrjährigen Verträgen)

§ 2 Nr. 5: Dauer und Ende des Vertrags (Vertragsdauer von weniger als einem Jahr)

§ 2 Nr. 6: Dauer und Ende des Vertrags (Wegfall des versicherten Interesses)

§ 4 Nr. 2: Fälligkeit, Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrags (Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug)

§ 5 Nr. 3: Folgebeitrag (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung)

§ 7: Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

§ 8 Nr. 1: Obliegenheiten (Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt der Versicherungsfalls)

§ 9 Nr. 3.1: Gefahrerhöhung (Kündigung durch den Versicherer)

§ 9 Nr. 3.2: Gefahrerhöhung (Vertragsänderung und Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers bei entsprechender Prämienenerhöhung)

§ 10 Nr. 1: Überversicherung (Nichtigkeit des Vertrags)

§ 11 Nr. 2: Mehrere Versicherer (Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht)

§ 15 Nr. 1: Kündigung nach dem Versicherungsfall

15.2 Besonderes Kündigungsrecht

Für die Versicherung von Schäden durch Streik, Aussperrung, Aufruhr, Plünderung, Sabotage, terroristische und politische Gewalthandlungen gilt zusätzlich ein besonderes Kündigungsrecht (siehe Abschnitt A § 2 Nr. 1.10.1 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale).

Die Regelungen zu den Kündigungs- und Beendigungsmöglichkeiten unter 15.1 bleiben hiervon unberührt.

16. Anwendbares ausländisches Recht (EU-Mitgliedsstaaten) für vorvertragliche Beziehungen

entfällt

17. Besondere Vereinbarung zum anwendbaren Recht bzw. zum zuständigen Gericht

Auf die beantragten Versicherungsverträge sowie auf vorvertragliche Beziehungen zwischen Ihnen und uns findet deutsches Recht Anwendung.

Die Vereinbarungen zum Gerichtsstand finden Sie im Abschnitt B § 21 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale - Fassung 2019.

18. Sprache

Für den Vertrag einschließlich Vertragsinformation und für die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags kommt die deutsche Sprache zur Anwendung.

Informationen zum Rechtsweg (Nr. 19 bis 20)

19. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Unser Versicherungsunternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V..

Wir haben uns verpflichtet, an diesem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Sie können als Verbraucher oder Kleingewerbetreibender deshalb das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen, sofern Sie einmal nicht mit uns zufrieden sein sollten.

Die Kontaktdaten lauten:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin

Tel.: 0800 3696000

Fax: 0800 3699000

www.versicherungsombudsmann.de

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Der Versicherungsombudsmann ist für folgende Beschwerden u. a. nicht zuständig:

- Der Beschwerdewert übersteigt 100.000 Euro,
- Es sind bereits Verfahren/Beschwerden vor einem Gericht, Schiedsgericht, dem Versicherungsombudsmann selbst oder anderen Streitschlichtungseinrichtungen oder der Versicherungsaufsichtsbehörde anhängig.

Bei einem Beschwerdewert bis zu 10.000 Euro ist eine Entscheidung des Ombudsmanns für uns als Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. bindend. Für den Beschwerdeführer ist die Entscheidung nicht bindend. Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de

20. Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Sofern Sie Anlass zu einer Beschwerde haben, können Sie diese auch an die unter Nr. 4 genannte Aufsichtsbehörde richten.

Abschnitt A

§ 1 Gegenstand der Versicherung

- 1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf die Beförderung
 - von Gütern, soweit der Versicherungsnehmer an ihnen ein versicherbares Interesse hat, einschließlich der handelsüblichen Verpackungsmittel;
 - im Werkverkehr; Werkverkehr im Sinne dieser Bedingungen ist die Beförderung von Gütern für eigene Zwecke des Versicherungsnehmers. Die Beförderung muss der Heranschaffung der Güter zum Unternehmen der versicherten Firma, ihrer Fortschaffung vom Unternehmen, ihrer Überführung innerhalb des Unternehmens oder zum Zweck des Eigenverbrauchs und -gebrauchs außerhalb des Unternehmens dienen;
 - mit geeigneten Kraftfahrzeugen und Anhängern (Transportmittel), die sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden oder von ihm auf Abzahlung gekauft, geleast oder gemietet sind und von ihm, seinen Fahrern oder sonstigen Betriebsangehörigen bedient werden. Werden andere Fahrzeuge vorübergehend an Stelle der vorgenannten Fahrzeuge verwendet, besteht Versicherungsschutz im gleichen Umfang. Aus betrieblichen Gründen eingesetzte Mitarbeiterfahrzeuge werden den eigenen Fahrzeugen gleichgestellt.
- 2 In Ergänzung zu Abschnitt A § 1 Nr. 1 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale sind Datenträger, die Ihrer Bestimmung nach auswechselbar sind und die darauf gespeicherten serienmäßig hergestellten Standardprogramme, individuelle Programme und Daten, die vom Versicherungsnehmer selbst oder in seinem Auftrag eigens für ihn erstellt worden sind, und Dongles versichert.

Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb sind im Rahmen eines Versicherungsfalls auf 1.500 Euro begrenzt.
- 3 Die persönliche Habe der vom Versicherungsnehmer für den Transport beauftragten Personen ist über die Versicherungssumme hinaus bis zu einem Entschädigungsbetrag von 1.000 Euro versichert.
- 4 Güterkraftverkehr (Frachtführertätigkeit) ist nicht versichert.

§ 2 Umfang des Versicherungsschutzes

- 1 **KuBuS® Werkverkehrsversicherung XL**

Der Versicherer ersetzt die Beschädigung oder den Verlust der versicherten Güter während der Dauer der Versicherung (Abschnitt A § 3 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale), verursacht durch
- 1.1 Unfall des Transportmittels sowie von Eisenbahnen, Schiffen und Fähren, sofern das Transportmittel auf ihnen verladen ist, und die versicherten Güter sich im Transportmittel befinden;
- 1.2 Unfall während des direkten Be- und Entladens des Transportmittels (hier gilt ein Selbstbehalt von 250 Euro);
- 1.3 Achsbruch und Zerplatzen von Reifen des Transportmittels;
- 1.4 Notbremsung und Ausweichmanöver zur Vermeidung eines Unfalls durch verkehrsbedingte Umstände, sofern hierfür der Beweis erbracht werden kann und unter der Voraussetzung, dass es ohne diese Maßnahme zu einem Unfall gekommen wäre (hier gilt ein Selbstbehalt von 10 % des entschädigungspflichtigen Betrags, mindestens 250 Euro);
- 1.5 Brand und Explosion, soweit nicht durch Selbstentzündung entstanden, Blitzschlag;
- 1.6 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
- 1.7 Raub oder räuberische Erpressung;
- 1.8 höhere Gewalt (im Sinne von Naturereignissen), insbesondere Überschwemmung, Übertreten von Gewässern, Schneelawinen, Steinlawinen, Berg- oder Erdbeben, Brücken- oder Straßeneinsturz, Sturz ins Wasser oder in Abgründe;
- 1.9 Unterschlagung des Transportmittels mit den versicherten Gütern;
- 1.10 Streik, Aussperrung, Aufruhr, Plünderung, Sabotage, terroristische und politische Gewalthandlungen;
- 1.10.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Werktagen den Versicherungsschutz für Schäden durch Streik, Aussperrung, Aufruhr, Plünderung, Sabotage, terroristische und politische Gewalthandlungen in Textform kündigen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahrs wirksam wird.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis bezüglich des übrigen Teils innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers kündigen. Die Kündigung muss spätestens zum Schluss der Versicherungsperiode erklärt werden, in welcher die Kündigung des Versicherers wirksam wird.

- 1.11 Diebstahl und Vandalismus in folgenden Fällen:
- 1.11.1 Diebstahl des ganzen Transportmittels, wenn das Fahrzeug unter Anwendung sämtlicher vorhandener, durch Gesetze/Verordnungen vorgeschriebener bzw. besonders vereinbarter Sicherungseinrichtungen ordnungsgemäß gesichert war.
- 1.11.2 Diebstahl oder Vandalismus nach Aufbruch des Transportmittels, wenn das Transportmittel ordnungsgemäß gesichert und allseits verschlossen war und die Ladefläche einen festen Aufbau hat (Kombi-Fahrzeuge, Fahrzeuge mit Kastenaufbau).
- 1.11.3 Diebstahl oder Vandalismus nach Aufbruch einer mit dem Transportmittel fest verbundenen Wechselbrücke oder einem mit dem Fahrzeug fest verbundenen Container oder einer Mulde auf einer nicht geschlossenen Ladefläche (Pritschenfahrzeug) oder auf einer mit dem Transportmittel fest verbundenen speziellen Transportvorrichtung, wenn die Wechselbrücke, der Container oder die Mulde selbst ausreichend massiv ist sowie allseits verschlossen und ordnungsgemäß gesichert war.
- 1.11.4 Diebstahl oder Vandalismus nach Aufbruch einer durch Mehrpunktverbindung fest mit dem Transportmittel verbundenen Werkzeugkiste, auf einer nicht geschlossenen Ladefläche (Pritschenfahrzeug) oder eines mit dem Transportmittel (*gilt bei Transportmitteln die nicht allseits verschlossen sind oder keine Ladefläche mit festem Aufbau haben wie Kombi-Fahrzeuge und Fahrzeuge mit Kastenaufbau*) fest verbundenen serienmäßigen Staufaches, wenn die Werkzeugkiste bzw. das Staufach allseits verschlossen und ordnungsgemäß gesichert war.
- Bei der Werkzeugkiste muss es sich um eine stabile Werkzeugkiste in verstärkter Ausführung, entweder als Aluminiumkonstruktion aus Aluminium-Riffelblech (Materialstärke mind. 2,5 mm) oder als Alu-Verbundkonstruktion mit Wandungen aus Siebdruckplatten (Materialstärke: mind. 10 mm) und Deckel aus Aluminium-Riffelblech (Materialstärke: mind. 2,5 mm) handeln.
- 1.11.5 Für Abschnitt A § 2 Nr. 1.11.1 bis Nr. 1.11.4 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale gilt:
- Als ordnungsgemäß gesichert und allseits verschlossen war ein Transportmittel im Sinne dieses Versicherungsvertrags dann, wenn alle Türen und Fenster fest verschlossen und sonstige gesetzliche oder im Versicherungsvertrag vorgeschriebene Sicherungseinrichtungen betätigt gewesen sind.
- 1.11.6 Für Versicherungsfälle durch Diebstahl oder Vandalismus in der Nachtzeit (von 24:00 Uhr bis 6:00 Uhr) in der das Transportmittel außerhalb einer durch Verschluss gesicherten, allseitig baulich umschlossenen Garage oder Halle oder außerhalb des allseitig umfriedeten und umschlossenen Grundstücks abgestellt ist, gilt ein Selbstbehalt von 20 % des entschädigungspflichtigen Betrags, mindestens 250 Euro, maximal 2.500 Euro.

2 KuBus® Werkverkehrsversicherung XXL (falls vereinbart)

- 2.1 Der Versicherer leistet während der Dauer der Versicherung (Abschnitt A § 3 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale) versicherter Güter zusätzlich zu den in Abschnitt A § 2 Nr. 1 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale genannten Positionen Ersatz für
- Beschädigung oder Zerstörung
- insbesondere wird auch Ersatz geleistet für Schäden verursacht durch:
- Bruch
 - Verbiegen, Verbeulen, Verdrehen
 - Sackriss
 - Leckage
 - Nässe jeder Art
 - Rost und/oder Oxydation, gleichviel aus welcher Ursache entstanden
 - Selbsterhitzung
 - Geruchsannahme
 - Ungeziefer, Ratten, Mäuse
 - Vermischen/verschmutzen
 - Eintrübung
- 2.2 Bei den über Abschnitt A § 2 Nr. 1 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale hinausgehenden Gefahren gilt der im Versicherungsschein ausgewiesene generelle Selbstbehalt. Die unter Abschnitt A § 2 Nr. 1.2, Nr. 1.4 und Nr. 1.11 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale vereinbarten Selbstbehalte bleiben bestehen. Der Selbstbehalt entfällt für Schäden gemäß Abschnitt A § 2 Nr. 1.1, Nr. 1.3, Nr. 1.5 bis Nr. 1.10 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale.

2.3 Der Versicherer leistet bei temperaturgeführten versicherten Gütern auch Ersatz für Verlust und Beschädigung der versicherten Güter. Außerdem kommt er für die Kosten auf, die durch die Nichteinhaltung der vereinbarten Temperatur- und/oder Luftfeuchtigkeit entstehen. Der Versicherer leistet auch Entschädigung für die merkantile Wertminderung, die dadurch entsteht, dass die versicherten Güter infolge eines der vorstehenden Ereignisse eine Qualitätsbeeinträchtigung erleiden.

Die Entschädigung wird nur unter folgenden Voraussetzungen geleistet:

- die Güter müssen bei Beginn der Versicherung in einwandfreiem Zustand und sachgemäß zugerichtet, verpackt und gefroren oder gekühlt sein;
- der Versicherungsnehmer muss dafür sorgen, dass die Güter während der Dauer der Versicherung in geeigneten Fahrzeugen/Containern befördert werden;
- der Versicherungsnehmer muss dafür Sorge tragen, dass der Fahrer bezüglich der einzuhaltenden Temperaturen eindeutige Anweisungen erhält
- die Bedienungs- und Wartungsvorschriften für die Kühl- und Thermoanlagen (inklusive Peripherie, wie z. B. der Isolierung und Ventilation) müssen den Herstellerangaben entsprechend bedient und gewartet werden.

Bei Fahrzeugen, die abgestellt sind, besteht Versicherungsschutz nur, wenn

- die Kühlung bzw. Heizung durch ein mit Strom oder Treibstoff betriebenes Aggregat erfolgt, das ordnungsgemäß aktiviert ist und
- das technische Versagen der maschinellen Kühl- und Thermoanlagen nicht länger als 12 Stunden nach einer Temperaturkontrolle durch eine beauftragte Person eintritt.

3 **Kosten**

Die versicherten Kosten Abschnitt A § 2 Nr. 3.1 bis Nr. 3.6 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale sind bis zu 20 % der Versicherungssumme, maximal 50.000 Euro und mindestens 1.000 Euro auf Erstes Risiko versichert. Als Höchstentschädigung gelten die jeweiligen Untergrenzen der Kosten Abschnitt A § 2 Nr. 3.1 bis Nr. 3.6 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale.

3.1 **Kosten für Leih-/Mietgeräte**

Der Versicherer ersetzt die Kosten für Miet- und Leihgebühren, die dem Versicherungsnehmer im Schadenfall entstehen, für den Fall, dass sich dieser kurzfristig als Ersatz für das vom Schaden betroffene versicherte Gerät/Maschine ein Mietgerät/-maschine beschaffen muss. Diese Kosten werden längstens für die Dauer von 14 Tagen übernommen.

3.2 **Schadenabwendung und Schadenminderung**

Der Versicherer ersetzt Aufwendungen des Versicherungsnehmers, auch erfolglose, zur Schadenabwendung oder Schadenminderung bei Eintritt des Versicherungsfalles, soweit sie der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.

Aufwendungen des Versicherungsnehmers, auch erfolglose, die er gemäß den Weisungen des Versicherers macht, werden auch insoweit erstattet, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.

3.3 **Schadenermittlungs- und Schadenfeststellungskosten**

Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer die Kosten, die durch die Ermittlung und Feststellung des von ihm zu ersetzenden Schadens entstehen, insoweit zu erstatten als ihre Aufwendungen den Umständen nach geboten war. Diese Kosten sind auch insoweit zu erstatten, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.

Kosten die dem Versicherungsnehmer durch die Zuziehung eines Sachverständigen oder eines Beistandes entstehen, hat der Versicherer nicht zu erstatten, es sei denn, der Versicherungsnehmer ist zu der Zuziehung vertraglich verpflichtet oder vom Versicherer aufgefordert worden.

Ist der Versicherer berechtigt seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz entsprechend kürzen.

3.4 **Aufräumungskosten**

Der Versicherer ersetzt im Schadenfall die Aufwendungen für die Bergung, Beseitigung sowie Vernichtung von versicherten Gütern, die durch ein versichertes Ereignis beschädigt oder zerstört worden sind.

Der Versicherer leistet auch Ersatz, wenn die zuständige Behörde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nach der Beschädigung oder Zerstörung versicherter Güter deren Bergung und/oder Beseitigung/Vernichtung auf Kosten des Versicherungsnehmers veranlasst.

Werden nach dem Versicherungsfall auch unbeschädigte versicherte Güter auf behördliche Anordnungen hin geborgen und beseitigt/vernichtet oder veranlasst eine Behörde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Bergung und/oder Beseitigung/Vernichtung unbeschädigter versicherter Güter, so besteht ebenfalls Versicherungsschutz.

Der Versicherer leistet keinen Ersatz für zusätzliche Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden, insbesondere der Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden. Ein Übergang der Rechte an den oder auf die beschädigten oder zerstörten versicherten Güter auf den Versicherer findet mit der Ersatzleistung für die Aufwendungen nicht statt. Insbesondere übernimmt der Versicherer keine Haftung aus dem Vorhandensein der beschädigten oder zerstörten Sachen.

3.5 Mehrkosten durch Preissteigerung

Das sind Mehrkosten zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung. Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären. Mehrkosten infolge von Kapitalmangel werden nicht ersetzt.

3.6 Mehrkosten durch Technologiefortschritt als Folge eines Versicherungsfalls

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen versicherten Güter, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist und soweit nicht bereits im Neuwert enthalten. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.

3.7 Havarie-Grosse

Der Versicherer ersetzt auch den Beitrag zur großen Haverei den der Versicherungsnehmer aufgrund einer nach Gesetz, nach den York Antwerpener Regeln, den Havarie-Grosse-Regeln IVR oder nach anderen international anerkannten Haverei-Regeln aufgemachten Dispatche zu leisten hat, soweit durch die Haverei-Maßregel ein versicherter Schaden abgewendet werden sollte. Übersteigt der Beitragswert den Versicherungswert und entspricht dieser der Versicherungssumme, so leistet der Versicherer vollen Ersatz bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Diese Aufwendungen und Kosten sind ohne Rücksicht darauf zu ersetzen, ob sie zusammen mit anderen Entschädigungen die Versicherungssumme übersteigen.

Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass der Versicherer für die Entrichtung von Beiträgen zur großen Haverei die Bürgschaft oder Garantie übernimmt, den Einschuss zur großen Haverei vorleistet und den für Aufwendungen zur Schadenabwendung und -minderung sowie zur Schadenfeststellung erforderlichen Betrag vorschießt.

3.8 Mit der Ersatzleistung für die Aufwendungen und Kosten gemäß Abschnitt A § 2 Nr. 3.1 bis Nr. 3.6 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale gehen Rechte an den oder auf die beschädigten oder zerstörten versicherten Güter nicht auf den Versicherer über. Der Versicherer übernimmt auch keine Haftung aus dem Vorhandensein der beschädigten oder zerstörten versicherten Güter.

§ 3 Dauer der Versicherung

1 Die Versicherung beginnt

1.1 sofern die Beladung durch den Versicherungsnehmer selbst oder auf seine Gefahr hin erfolgt, mit dem Zeitpunkt, in dem die versicherten Güter am Absendungsort zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung von der Stelle, an der sie hierfür bereit gestellt sind, entfernt werden;

1.2 andernfalls mit dem Zeitpunkt, in dem die versicherten Güter zur unverzüglichen Beförderung auf das Transportmittel aufgeladen sind.

2 Die Versicherung endet

2.1 sofern die Entladung durch den Versicherungsnehmer selbst oder auf seine Gefahr erfolgt, mit dem Zeitpunkt, in dem die versicherten Güter am Ablieferungsort an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger zu ihrer Ablieferung bestimmt hat;

2.2 andernfalls mit Beginn des Entladevorgangs.

3 Versicherte Güter, die nicht zur Auslieferung bestimmt sind, sondern dem Eigenverbrauch und -gebrauch des Versicherungsnehmers außerhalb seines Unternehmens dienen (wie Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, etc.), sind nur versichert, solange sie sich im Transportmittel befinden. Schäden, die an diesen während des Be- und Entladevorganges entstehen, sind nicht versichert.

Unabhängig von den Bestimmungen nach Abschnitt A § 3 Nr. 5 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale sind diese Güter auch vor Beginn und nach Beendigung eines versicherten Transports versichert. Schäden, die an diesen Gütern während des Be- und Entladevorgangs entstehen, sind nicht versichert.

4 Es besteht kein Versicherungsschutz für versicherte Güter in Transportmitteln, die anlässlich von Messen, Ausstellungen, Verkaufsschauen, Märkten, Jahrmärkten und dergleichen vor Beginn oder nach Beendigung eines Transports abgestellt werden. In diesen Fällen endet die Versicherung mit Ankunft des Transportmittels auf dem jeweiligen Parkplatz oder Abstellplatz und sie beginnt erst wieder mit dem Weitertransport.

- 5 Versicherungsschutz besteht auch während der Zeit, in der das beladene Transportmittel am Domizil des Versicherungsnehmers, seines Fahrers, seines Beauftragten oder auf Baustellen oder in ihrer unmittelbaren Nähe vor Beginn oder nach Beendigung eines versicherten Transports
- 5.1 in einer durch Verschluss gesicherten, allseitig baulich umschlossenen Garage oder Halle oder auf einem allseitig umfriedeten und umschlossenen Grundstück eingestellt ist;
- 5.2 außerhalb einer durch Verschluss gesicherten, allseitig baulich umschlossenen Garage oder Halle oder außerhalb des allseitig umfriedeten und umschlossenen Grundstücks abgestellt ist. In diesem Fall gilt ein Selbstbehalt von 20 %, mindestens 250 Euro, maximal 5.000 Euro.
- 5.3 Die Entschädigung für versicherte Güter auf Baustellen ist zudem begrenzt auf 5.000 Euro je Schadenereignis. Schäden, die durch Diebstahl und Vandalismus auf Baustellen entstehen, sind nur versichert, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt A § 2 Nr. 1.11 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale erfüllt sind.

§ 4 Ausschluss und Beschränkung der Haftung

- 1 Ausgeschlossen sind die Gefahren
 - 1.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge dieser Gefahren ergeben;
 - 1.2 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung
 Schäden an den versicherten Gütern sind versichert, wenn sie durch radioaktive Isotope (außer Kernbrennstoff) entstanden sind, soweit solche Isotope für kommerzielle, landwirtschaftliche, medizinische, wissenschaftliche oder andere ähnlich friedliche Zwecke bereitgestellt, transportiert, gelagert oder genutzt werden.
 - 1.3 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen.
 - 1.4 von der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand.
- 2 Ausgeschlossen sind Schäden, verursacht durch
 - 2.1 den inneren Verderb, die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der Güter;
 - 2.2 handelsübliche Mengen-, Maß- und Gewichtsabweichungen oder -verluste;
 - 2.3 normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen;
 - 2.4 Fehlen oder Mängel transportgerechter/beanspruchungsgerechter Verpackung sowie durch mangelhafte oder unsachgemäße Verladeweise;
 - 2.5 Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit oder der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss. Dieser Ausschluss findet keine Anwendung, sofern übliche Vorkehrungen getroffen wurden;
 - 2.6 Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler;
 - 2.7 Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften sowie durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;
 - 2.8 Verschrammen, Farb- oder Emailleabsplitterung;
 - 2.9 Diebstahl, Vandalismus, Unterschlagung oder Veruntreuung, begangen von den Fahrern des Transportmittels, Beauftragten des Versicherungsnehmers oder von Angehörigen seines Unternehmens;
 - 2.10 angekündigte Stromabschaltung.
- 3 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für mittelbare Schäden aller Art, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 4 Ausgeschlossen sind Schäden an
 - 4.1 Wertsachen, insbesondere Briefmarken, Münzen und Medaillen, unbearbeiteten Edelmetallen sowie Sachen aus Edelmetall, Schmucksachen, Perlen, Edelsteinen, Geld, auf Geldkarten geladene Beträge, Wertpapieren und Kunstgegenständen;
 - 4.2 Geschäftsunterlagen wie Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Zeichnungen;
 - 4.3 Mustern, Anschauungsmodellen, Prototypen und Ausstellungsstücken, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen;
 - 4.4 zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Zugmaschinen;
 - 4.5 lebenden Tieren und lebenden Pflanzen;

- 4.6 Leder- und Pelzwaren;
 - 4.7 echten Teppichen;
 - 4.8 Munition und sonstigen explosiven Stoffen;
 - 4.9 radioaktiven Stoffen und Kernbrennstoffen.
- 5** Bei Abschluss der Versicherung nach Abschnitt A § 2 Nr. 2 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale sind Schäden an Massen- und Schuttgütern, Baustoffen, Chemikalien, Düngemitteln, Futtermitteln, Getreide, Saatgut, Holz, Kohle, Erzen, Mineralien, Steinen, Papier (hierunter fallen keine bruchgefährdeten Güter wie z. B. Fliesen und Sanitärartikel) nur für die Gefahren gemäß Abschnitt A § 2 Nr. 1 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale versichert. Bei Schäden, die über die Gefahren nach Abschnitt A § 2 Nr. 1 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale hinausgehen, besteht kein Versicherungsschutz.

§ 5 Geltungsbereich

- 1** Die Versicherung gilt für Transporte im Werkverkehr innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Dänemark, Frankreich, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Schweiz, Tschechien.
- 2** Eine Erweiterung des Geltungsbereiches kann gegen Beitragszuschlag vereinbart werden.

§ 6 Versicherungswert und Versicherungssumme

- 1** Versicherungswert ist
 - 1.1 bei Bezügen der vereinbarte Einkaufspreis.
 - 1.2 bei Versendungen von bereits verkauften Gütern der vereinbarte Verkaufspreis.
 - 1.3 bei allen anderen Gütern der gemeine Handelswert oder in dessen Ermangelung der gemeine Wert der Güter am Absendungsort bei Beginn der Versicherung.
 - 1.4 bei Werkzeugen, die keine Handelsware sind, der Neuwert sofern diese nicht älter als 24 Monate sind. Bei Werkzeugen, die älter als 24 Monate sind, der Zeitwert. Die Entschädigung ist begrenzt auf 5.000 Euro für alle gleichzeitig erfolgenden Transporte und der Versicherungssummenanteil kann gegen Beitragszuschlag erhöht werden. Damit es nicht aufgrund einer Unterversicherung zu einer Kürzung im Versicherungsfall kommt, ist darauf zu achten, dass sich der Versicherungswert und die Versicherungssumme der Werkzeuge entsprechen.
- 2** Versicherungssumme

Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Die vereinbarte Versicherungssumme gilt als Höchsthaftungssumme und je Transportmittel gilt der vereinbarte Höchstladungswert.

§ 7 Umfang der Entschädigung

- 1** Verlust versicherter Güter

Bei Zerstörung oder Abhandenkommen der versicherten Güter infolge eines Versicherungsfalls, wird der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls, erstattet.
- 2** Beschädigung versicherter Güter

Bei Beschädigung der versicherten Güter werden die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls zuzüglich einer durch den Versicherungsfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls, erstattet. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls erhöht wird. Restwerte werden angerechnet.
- 3** Unterversicherung

Übersteigt im Schadenfall der Versicherungswert der verladenen versicherten Güter (aller Transportmittel) während der Dauer der Versicherung (Abschnitt A § 3 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale) die vereinbarte Versicherungssumme, so haftet der Versicherer für Schaden nur im Verhältnis der vereinbarten Versicherungssumme zum tatsächlichen versicherten Gesamtwert der Ladung.

§ 8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

- 1** Fälligkeit der Entschädigung
 - 1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Wenn es nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Unterbrechung und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich ist, den Betrag festzustellen, den der Versicherer für die verflossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.

2 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- 2.1 die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- 2.2 der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr;
- 2.3 die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Abschnitt A § 8 Nr. 1.1 und Nr. 2.1 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- 4.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- 4.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft.

§ 9 Rechtsübergang

- 1 Verlangt der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme, so kann der Versicherer wählen, ob mit Zahlung der Versicherungssumme die Rechte an den Gütern oder auf die versicherten Güter auf ihn übergehen sollen oder nicht. Dieses Recht entfällt, wenn der Versicherer es nicht unverzüglich nach Kenntnis der Umstände des Versicherungsfalls ausübt.
- 2 Wählt der Versicherer den Rechtübergang, bleibt der Versicherungsnehmer verpflichtet, für die Minderung des Schadens zu sorgen, soweit der Versicherer dazu nicht imstande ist. Er hat dem Versicherer die zur Geltendmachung der Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die zum Beweise dienenden Urkunden auszuliefern oder auszustellen, sowie ihm bei der Erlangung und der Verwertung der Güter behilflich zu sein.

Die Kosten hat der Versicherer zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen. Der über die Versicherungssumme hinausgehende Teil des Netto-Verkaufserlöses ist dem Versicherungsnehmer zu erstatten.
- 3 Gehen die Rechte nicht über, so erstattet der Versicherungsnehmer dem Versicherer den gemeinen Wert oder den Netto-Verkaufserlös wiedererlangter Güter.
- 4 Der Übergang von Ersatzansprüchen gegenüber Dritten und das Recht des Versicherers zum Abandon bleiben unberührt.

§ 10 Abandon des Versicherers

- 1 Der Versicherer ist nach dem Eintritt des Versicherungsfalls berechtigt, sich durch Zahlung der Versicherungssumme von allen weiteren Verbindlichkeiten zu befreien.
- 2 Der Versicherer bleibt trotz der Befreiung zum Ersatz der Kosten verpflichtet, die zur Abwendung oder Minderung des Schadens oder zur Wiederherstellung oder Ausbesserung der versicherten Sache verwendet worden sind, bevor seine Erklärung, dass er sich durch Zahlung der Versicherungssumme befreien wolle, dem Versicherungsnehmer zugegangen ist; den verwendeten Kosten stehen solche versicherten Kosten gleich, zu deren Zahlung der Versicherungsnehmer sich bereits verpflichtet hatte.
- 3 Das Recht, sich durch Zahlung der Versicherungssumme zu befreien, erlischt, wenn die Erklärung dem Versicherungsnehmer nicht binnen einer Woche nach dem Zeitpunkt, in dem der Versicherer von dem Versicherungsfall und seinen unmittelbaren Folgen Kenntnis erlangt hat, zugeht.
- 4 Der Versicherer erwirbt durch die Zahlung keine Rechte an den versicherten Gegenständen.

§ 11 Sachverständigenverfahren

1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

3.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

3.2 Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter Abschnitt A § 11 Nr. 3.2 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernannt.

4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen alle Angaben enthalten, die je nach Aufgabenstellung für eine Beurteilung der Ursache des Schadens und der Ersatzleistung des Versicherers notwendig sind.

5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 12 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

1 Eignung des Fahrers und des Transportmittels

1.1 Der Fahrer muss im Besitz einer dem eingesetzten Transportmittel entsprechenden gültigen Fahrerlaubnis sein.

1.2 Der Fahrer muss bei Ausführung des Transports die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften beachten.

1.3 Das Gewicht der Ladung darf über die zulässige Nutzlast des Transportmittels nicht hinausgehen.

1.4 Versicherungsschutz besteht nur bei Verwendung eines für die Aufnahme der versicherten Güter geeigneten Transportmittels.

1.5 Das Transportmittel muss sich in verkehrssicherem Zustand befinden.

2 Das Be- und Entladen der Güter darf nur unter Verwendung gewichtsentsprechender und ausreichender Hebe- bzw. Verladewerkzeuge von geschultem Personal und unter fachmännischer Aufsicht erfolgen.

3 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 13 Besondere gefahrerhöhende Umstände

Eine Gefahrerhöhung (siehe Abschnitt B § 9 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale) kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat. Eine Änderung eines gefahrerheblichen Umstandes liegt z. B. dann vor, wenn Güter zu anderen Zwecken als vertraglich vereinbart befördert werden.

Abschnitt B

§ 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

2.1 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil.

Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

2.2 Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abschnitt B § 1 Nr. 1 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

2.3 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abschnitt B § 1 Nr. 1 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umständen zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

2.4 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (Abschnitt B § 1 Nr. 2.1 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale), zum Rücktritt (Abschnitt B § 1 Nr. 2.2 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale) und zur Kündigung (Abschnitt B § 1 Nr. 2.3 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

2.5 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

3 Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (Abschnitt B § 1 Nr. 2.1 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale), zum Rücktritt (Abschnitt B § 1 Nr. 2.2 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale) oder zur Kündigung (Abschnitt B § 1 Nr. 2.3 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4 Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (Abschnitt B § 1 Nr. 2.1 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale), zum Rücktritt (Abschnitt B § 1 Nr. 2.2 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale) und zur Kündigung (Abschnitt B § 1 Nr. 2.3 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

5 Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Abschnitt B § 1 und Abschnitt B § 2 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (Abschnitt B § 1 Nr. 2.1 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale), zum Rücktritt (Abschnitt B § 1 Nr. 2.2 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale) und zur Kündigung (Abschnitt B § 1 Nr. 2.3 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrags

1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2 Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

3 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahrs eine Kündigung zugegangen ist.

4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahrs unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahrs zugehen.

5 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

6 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

§ 3 Beiträge, Versicherungsperiode

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt.

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

§ 4 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Abschnitt B § 4 Nr. 1 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Abschnitt B § 4 Nr. 1 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 5 Folgebeitrag

1 Fälligkeit

1.1 Ein Folgebeitrag wird zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

1.2 Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

2 Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3 Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

3.1 Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrags auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung).

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung – hinweist.

3.2 Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

3.3 Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet.

Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Abschnitt B § 5 Nr. 3.2 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale) bleibt unberührt.

§ 6 Lastschriftverfahren

1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2 Änderung des Zahlungswegs

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagene Lastschrifteinzüge können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1 Allgemeiner Grundsatz

- 1.1 Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- 1.2 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

- 2.1 Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.
- 2.2 Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- 3 Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
- 4 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

- 1.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, sind:
 - 1.2 die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften; (siehe Abschnitt A § 12 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale).
 - 1.3 die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.
- 1.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

- 2** Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls
- 2.1 Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls
- 2.1.1 nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- 2.1.2 dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- 2.1.3 Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- 2.1.4 Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- 2.1.5 Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- 2.1.6 dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- 2.1.7 das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- 2.1.8 soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- 2.1.9 vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
- 2.1.10 für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.
- 2.2 Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Abschnitt B § 8 Nr. 2.1 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
- 3** Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- 3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Abschnitt B § 8 Nr. 1 oder Nr. 2 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
- Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 3.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- 3.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 9 Gefahrerhöhung

- 1** Begriff der Gefahrerhöhung
- 1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- 1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat (siehe Abschnitt A § 13 Werkverkehr 2019 der Continentale).
- 1.3 Eine Gefahrerhöhung nach Abschnitt B § 9 Nr. 1.1 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

- 2** Pflichten des Versicherungsnehmers
- 2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- 2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- 2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.
- 3** Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer
- 3.1 Kündigungsrecht
- Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Abschnitt B § 9 Nr. 2.1 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Abschnitt B § 9 Nr. 2.2 und Nr. 2.3 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- 3.2 Vertragsänderung
- Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
- Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
- 4** Erlöschen der Rechte des Versicherers
- Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsänderung nach Abschnitt B § 9 Nr. 3 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
- 5** Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung
- 5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Abschnitt B § 9 Nr. 2.1 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach Abschnitt B § 9 Nr. 2.2 und Nr. 2.3 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Abschnitt B § 9 Nr. 5.1 Satz 2 und 3 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- 5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
- 5.3.1 soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- 5.3.2 wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- 5.3.3 wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

§ 10 Überversicherung

- 1 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnen würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.
- Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 11 Mehrere Versicherer

- 1 Anzeigepflicht
- Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.
- 2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
- Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Abschnitt B § 11 Nr. 1 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.
- 3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung
- 3.1 Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- 3.2 Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.
- Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
- Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
- 3.3 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.
- Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.
- 4 Beseitigung der Mehrfachversicherung
- 4.1 Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.
- Die Aufhebung des Vertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.
- 4.2 Die Regelungen nach Abschnitt B § 11 Nr. 4.1 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist.
- Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

§ 12 Versicherung für fremde Rechnung

1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3 Kenntnis und Verhalten

3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

§ 13 Aufwendungsersatz

1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

1.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

1.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach Abschnitt B § 13 Nr. 1.1 und Nr. 1.2 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

1.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

1.5 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß Abschnitt B § 13 Nr. 1.1 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

1.6 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

2.1 Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

2.2 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach Abschnitt B § 13 Nr. 2.1 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale entsprechend kürzen.

§ 14 Übergang von Ersatzansprüchen

1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 15 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf der Versicherungsperiode in Textform zu kündigen.

3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betrugs oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 17 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1 Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift.

Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung.

Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen.

3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Abschnitt B § 17 Nr. 2 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale entsprechend Anwendung.

§ 18 Vollmacht des Versicherungsvertreters

1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

1.1 den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags;

1.2 ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;

1.3 Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 19 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 20 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahrs, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 21 Zuständiges Gericht und Meinungsverschiedenheiten

1 Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebs zuständigen Gericht geltend machen.

2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

3 Wohn-/Geschäftssitzverlegung ins Ausland

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer seinen Wohn-, Geschäftssitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt hat oder sein Wohn-, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelung nach Abschnitt B § 21 Nr. 1 und 2 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale das Gericht als vereinbart, das für den Geschäftssitz des Versicherers zuständig ist.

4 Außergerichtliches Beschwerdeverfahren

Die Continentale Sachversicherung AG hat sich zur Teilnahme an folgendem Schlichtungsverfahren verpflichtet:

Ist der Versicherungsnehmer mit einer Entscheidung des Versicherers nicht zufrieden oder hat eine Verhandlung mit dem Versicherer nicht zu einem gewünschten Ergebnis geführt, kann er sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

<http://www.versicherungsombudsmann.de>

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Telefon: 0800 3696000, Fax: 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz).

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher und Kleingewerbetreibende kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle.

Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer zunächst die Möglichkeit gegeben hat, seine Entscheidung zu überprüfen.

§ 22 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 23 Embargos

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

4. Besondere Vereinbarung in Form von Klauseln zu den AVB Werkverkehr 2019 der Continentale

Wichtig: Diese Klauseln gelten für Ihren Vertrag nur, wenn sie mit Ihnen vereinbart wurden.

Klausel 1 Ausschluss von EDV-Geräten

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 1 und Nr. 2 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale sind folgende Güter als Handelsware nicht mitversichert: Güter der Unterhaltungselektronik, Telekommunikationsgeräte, EDV-Geräte, Datenträger und Dongles.

Klausel 2 Ausschluss von Spirituosen, Champagner und Tabak

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 1 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale sind Spirituosen, Champagner und Tabakwaren nicht mitversichert.

Klausel 3 Ausschließlicher Transport von Massen- und Schuttgütern, Baustoffen, Chemikalien, Düngemitteln, Futtermitteln, Getreide, Saatgut, Holz, Kohle, Erzen, Mineralien, Steinen, Papier (hierunter fallen keine bruchgefährdeten Güter wie z. B. Fliesen und Sanitärartikel)

Ergänzend zu Abschnitt A § 4 Nr. 5 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale besteht Versicherungsschutz nur für den ausschließlichen Transport von Massen- und Schuttgütern, Baustoffen, Chemikalien, Düngemitteln, Futtermitteln, Getreide, Saatgut, Holz, Kohle, Erzen, Mineralien, Steinen, Papier (hierunter fallen keine bruchgefährdeten Güter wie z. B. Fliesen und Sanitärartikel) für die in Abschnitt A § 2 Nr. 1 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale benannten Gefahren. Andere Güter sind nicht mitversichert.

Klausel 4 Mitversicherung von Fahrzeugen mit Planen- und Spriegelaufbau

Ergänzend zu Abschnitt A § 2 Nr. 1.11 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale gelten auch Fahrzeuge mit Planen- und Spriegelaufbau mitversichert.

Klausel 5 Mitversicherung von Leder- und Pelzwaren

Abweichend von Abschnitt A § 4 Nr. 4.7 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale besteht Versicherungsschutz für Leder- und Pelzwaren für die in Abschnitt A § 2 Nr. 1 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale benannten Gefahren.

Klausel 6 Mitversicherung von lebenden Tieren und Pflanzen

Abweichend von Abschnitt A § 4 Nr. 4.6 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale besteht Versicherungsschutz für lebende Tiere und Pflanzen für die in Abschnitt A § 2 Nr. 1 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale benannten Gefahren.

Klausel 7 Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Klausel 8 Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel

1. Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern gezeichnet worden sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner.
2. Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen und in deren Namen im Rahmen von Abschnitt B § 8 Nr. 1 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale die Versicherungsverträge zu kündigen.
3. Die vom führenden Versicherer abgegebenen Erklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer verbindlich. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung (Einwilligung oder Genehmigung) der beteiligten Versicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt
 - a) zur Erhöhung von Versicherungssummen und/oder Entschädigungsgrenzen über die im Versicherungsschein genannten prozentualen Werte bzw. Maximalbeträge hinaus. Dies gilt nicht für Summenanpassungen im Rahmen der Bestimmungen für die vertraglich vorgesehenen Abrechnungsverfahren (Summe/Prämie);
 - b) zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer. Dies gilt nicht für Verlängerungen der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt werden; ferner bleibt die Berechtigung des führenden Versicherers zur Kündigung gemäß Abschnitt B § 8 Nr. 1 AVB Werkverkehr 2019 der Continentale unberührt;
 - c) zur Erweiterung des Deckungsumfangs, zur Verminderung des Selbstbehalts und/oder der Prämie.

5. Glossar zu den AVB Werkverkehr 2019 der Continentale

1. **Absplitterung**

Absplitterung bezeichnet die durch mechanische Beanspruchungen von spröden Materialien (z. B. Glas, Metall, Holz, Keramik, Emaille, Lackschichten) abgespaltenen (oft scharfkantigen) Teilchen.

2. **Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung**

Der Begriff „Luftfahrzeug“ wird in §1 Absatz 2 LuftVG (Luftverkehrsgesetz) wie folgt definiert:

Luftfahrzeuge sind Flugzeuge, Drehflügler, Luftschiffe, Segelflugzeuge, Motorsegler, Frei- und Fesselballone, Rettungsfallschirme, Flugmodelle, Luftsportgeräte und sonstige für die Benutzung des Luftraums bestimmte Geräte, sofern sie in Höhen von mehr als dreißig Metern über Grund oder Wasser betrieben werden können.

Raumfahrzeuge, Raketen und ähnliche Flugkörper gelten als Luftfahrzeuge, solange sie sich im Luftraum befinden. Ebenfalls als Luftfahrzeuge gelten unbemannte Fluggeräte einschließlich ihrer Kontrollstation, die nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden (unbemannte Luftfahrtsysteme).

3. **Aufruhr**

Bezeichnung für eine Zusammenrottung, eines zahlenmäßig nicht unerheblichen Volksteils, um einen mit Gewalt verbundenen Kampf gegen die Staatsgewalt zu führen. Der Begriff überschneidet sich teilweise mit demjenigen der „Inneren Unruhen“.

4. **Aussperrung**

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

5. **Beanspruchungsgerechte/Transportgerechte Verpackung**

Verpackung, die den Schutz der Ware gegen Verlust und Beschädigungen durch klimatische und/oder mechanische Beanspruchungen während der Transport- und Lagerprozesse unter Berücksichtigung der Transportwege und -dauer gewährleistet.

6. **Blitzschlag**

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf versicherte Güter.

7. **Brand**

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

8. **Diebstahl**

Diebstahl ist die vorsätzliche Wegnahme einer fremden beweglichen Sache in der Absicht sich oder einem Dritten die Sache rechtswidrig zuzueignen.

9. **Domizil**

Domizil bedeutet, dass das beladene Fahrzeug auf oder in unmittelbarer Nähe des Betriebsgrundstücks abgestellt wurde. Das Abstellen des beladenen Fahrzeugs am Domizil des Fahrers oder Beauftragten ist dem des Versicherungsnehmers gleichgestellt. Hier wird die Wohnung des Fahrers oder des Beauftragten als Domizil bezeichnet.

10. **Entschädigung**

Die Entschädigung wird wie folgt berechnet:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert

1. Beispiel Unterversicherung:

Schadenbetrag = 20.000 €

Versicherungssumme = 50.000 €

Versicherungswert = 80.000 €

Entschädigung = $\frac{20.000 \text{ €} \times 50.000 \text{ €}}{80.000 \text{ €}}$ = 12.500 €, da der Versicherungswert höher als die Versicherungssumme ist.

2. Beispiel keine Unterversicherung:

Schadenbetrag = 20.000 €

Versicherungssumme = 80.000 €

Versicherungswert = 80.000 €

Entschädigung = $\frac{20.000 \text{ €} \times 80.000 \text{ €}}{80.000 \text{ €}}$ = 20.000 €, da der Versicherungswert der Versicherungssumme entspricht.

11. Erstes Risiko

Der versicherte Schaden wird bis zur Höhe der Versicherungssumme ohne Rücksicht auf einen eventuell messbaren Versicherungswert ersetzt.

12. Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich. Schäden durch Unterdruck sind nicht versichert.

13. Frachtführer

Frachtführer ist, wer es gewerblich übernimmt, fremde Güter zu Lande, auf Binnengewässern oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.

14. Gemeiner Handelswert

Gemeiner Handelswert ist eng mit dem gemeinen Wert verknüpft. Er stellt eine spezielle Form des gemeinen Werts dar. Handelsgüter sind Güter, die auf einem kaufmännischen Markt in erheblicher Menge gehandelt werden. Der Wert der Handelsgüter auf diesem Markt ist der gemeine Handelswert.

15. Gemeiner Wert

Werden Güter nicht oder nicht in ausreichender Menge auf kaufmännischen Märkten gehandelt, kann kein gemeiner Handelswert festgesetzt werden. In solchen Fällen ist der Versicherungswert anhand des gemeinen Werts der Güter zu ermitteln. Diese Güter werden z. B. auf Flohmärkten oder Versteigerungen gehandelt. Der dabei erzielbare Verkaufspreis ist der gemeine Wert eines Gutes. Der Ankaufspreis eines Gebrauchtwarenhändlers stellt auch den gemeinen Wert dar.

16. Große Haverei

Internationaler Begriff in der (See-)Schifffahrt. Eine Havarie-Grosse wird vom Kapitän ausgerufen und liegt vor, wenn Schäden an Schiff und Ladung veranlasst werden, um Schiff und Ladung aus einer gemeinsamen Gefahr zu retten. Dazu kann auch ein vorsätzlich verursachter Schaden gehören, wenn z. B. Ladungsgüter über Bord geworfen werden (Seewurf), um das drohende Kentern des Schiffes zu verhindern. Der Schaden, der aus der Havarie-Grosse entsteht, wird von Schiff und Ladung getragen.

17. Höchstladungswert

Der Höchstladungswert muss dem maximalen Wert der versicherten Güter auf einem Transportmittel entsprechen.

18. Höhere Gewalt

Definition nach deutscher Rechtsprechung: Objektive Voraussetzung ist, dass das schadenverursachende Ereignis von außen einwirkt, also seinen Grund nicht in der Natur der gefährdeten Sache hat.

In subjektiver Hinsicht setzt höhere Gewalt voraus, dass das Ereignis auch durch die äußerst zumutbare Sorgfalt weder abgewendet noch unschädlich gemacht werden kann.

Beispiele für höhere Gewalt: Außergewöhnliche Naturereignisse, wie Überschwemmung, Erdbeben, Orkan, Sturmflut, Vulkanausbruch.

19. Kühlkette

Transportkette für leichtverderbliche bzw. temperaturempfindliche Güter (überwiegend Lebensmittel) von der Produktion bis zum Verkauf unter Gewährleistung der zur Qualitätserhaltung der Ware abgestimmten Temperaturen.

20. mittelbare Schäden

Hierbei handelt es sich um Schäden, die infolge eines Sachschadens an den versicherten Gütern entstehen. Hierunter fallen z. B. Zins-, Kurs- oder Preisverluste.

21. Raub/räuberische Erpressung

Raub ist in § 249 StGB und räuberische Erpressung in §§ 253, 255 StGB geregelt.

Raub liegt vor, wenn eine fremde bewegliche Sache mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen vorsätzlich weggenommen wird und gleichzeitig die Absicht besteht sich oder einem Dritten die Sache rechtswidrig zuzueignen.

Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstands entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl).

Räuberische Erpressung liegt vor, wenn durch vorsätzliche Personengewalt oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Handlung, Duldung oder Unterlassung erzwungen wird, die beim Genötigten oder einem Dritten einen Vermögensnachteil hervorruft und dabei die Absicht einer Eigen- oder Fremdbereicherung vorliegt.

22. Sackriss

Beschädigung von Säcken an den Nähten oder in der Stoffbahn. Beispielsweise häufig verursacht durch die Verwendung von Handhaken beim Umschlag. Beschädigungen dieser Art können zu Mengenverlusten führen. Der Einsatz von Handhabungssymbolen kann entsprechende Schäden verhindern. Teller- bzw. Sackhaken bilden aufgrund ihrer Form Flächenlasten und sind daher besser für den Umschlag von Säcken geeignet. Folgen des Sackrisses können Mengenverluste sein.

23. Schwund

Volumen oder Masseverlust bei Transport oder Lagerung aufgrund der natürlichen Eigenschaften des Gutes. Ursachen für Schwund können u. a. sein: Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Licht.

24. Selbstbehalt

Selbstbehalt ist der Betrag, den der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall selbst trägt. Der Versicherer tritt erst nach Abzug des vereinbarten Selbstbehalts ein. Der Selbstbehalt kann sowohl als fester Betrag als auch als prozentuale Beteiligung vereinbart werden. Treffen mehrere Selbstbehalte aufeinander, gilt der Höchste.

25. Selbstentzündung

Ist die Entzündung eines brennbaren Stoffes ohne Wärmezufuhr von außen durch chemische bzw. enzymatische Zersetzungsprozesse (Selbsterhitzung).

26. Selbsterhitzung

Selbsterhitzung mit nachfolgender Selbstentzündung kann dann stattfinden, wenn ein fester organischer Stoff (z. B. Baumwolle) bereits bei Lager- bzw. Verschiffungstemperatur mit dem Sauerstoff der Luft reagiert (chemische bzw. enzymatische Zersetzungsprozesse) und die dabei entstehende Wärmemenge nicht an die Umgebung abgegeben werden kann.

27. Spirituosen

Spirituosen (lat.: spiritus = Geist) sind alkoholhaltige Flüssigkeiten, die zum menschlichen Genuss bestimmt sind und einen Mindestalkoholgehalt von 15 Volumenprozent aufweisen. Die Definition des Begriffs Spirituose wird in der „Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates“ beschrieben.

28. Streik

Ist die planmäßig durchgeführte und auf ein gemeinsames Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

29. Terroristische und politische Gewalthandlungen

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

30. Transportmittel

Als Transportmittel gelten alle Kraftfahrzeuge und Anhänger. Im Schadenfall gilt ein Zugfahrzeug mit Anhänger als ein Transportmittel.

31. Unfall

Unfall ist ein, mit mechanischer Gewalt, plötzlich von außen auf eine Sache einwirkendes Ereignis, wie z. B. Zusammenstoß mit Fahrzeugen bzw. festen oder sich bewegenden Gegenständen. Brems- und Betriebsschäden sind keine Unfallschäden.

32. Umfriedung

Eine Umfriedung ist ein körperliches Hindernis, durch das der Zugang erschwert werden soll. Eine allseitige Umfriedung bedeutet, dass alle vier Seiten geschlossen sein müssen.

33. Unternehmen

Unternehmen im Sinne dieser Bedingungen sind die örtlichen Betriebsstätten.

34. Unterschlagung

Unterschlagung ist die rechtswidrige Zueignung einer fremden beweglichen Sache.

35. Versicherungssumme

Versicherungssumme ist der im Versicherungsvertrag vereinbarte Höchstbetrag der Leistung des Versicherers.

36. Werkzeug

Gegenstand, der in der menschlichen Hand oder in der Maschine unmittelbar auf ein mechanisch zu bearbeitendes Werkstück formend einwirkt. Hierunter sind zu verstehen u.a. Bohrmaschine, Kreissäge, Hammer.

37. Zeitwert

Ist der Neuwert eines Gutes abzüglich einer Wertminderung aufgrund Abnutzung und Alter.

A. Informationen der Continentale Sachversicherung AG

1. Allgemeines

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten durch die Continentale Sachversicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.continentale.de/datenschutz.

2. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung/Kontakt zum Datenschutzbeauftragten

Continentale Sachversicherung AG | Ruhrallee 92 |
44139 Dortmund
Telefon: 0231 919-0 | E-Mail: info@continentale.de.

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie mit dem Zusatz - Datenschutzbeauftragter - unter der oben genannten Anschrift oder per E-Mail unter datenschutz@continentale.de.

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.continentale.de/datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrags und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, zum Beispiel zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden/Leistungsfall benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden/Leistungsfall ist.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, zum Beispiel für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit der Continentale Sachversicherung AG bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1 lit. b) DS-GVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (zum Beispiel Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Unfallversicherungsvertrags) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2 lit. a) in Verbindung mit Artikel 7 DS-GVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 lit. j) DS-GVO in Verbindung mit § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1 lit. f) DS-GVO).

Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Aktualisierung von Adressdaten unserer Kunden und Interessenten
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte des Continentale Versicherungsverbandes auf Gegenseitigkeit und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können,
- zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Produkten, Dienstleistungen und Prozessen,
- zur Risikosteuerung innerhalb des Unternehmens sowie des Continentale Versicherungsverbandes auf Gegenseitigkeit insgesamt.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (zum Beispiel aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht). Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 lit. c) DS-GVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren, soweit Sie nicht bereits über diese Informationen verfügen (Artikel 13 Absatz 4 DS-GVO) oder eine Information gesetzlich nicht erforderlich ist (Artikel 13 Absatz 4 und 14 Absatz 5 DS-GVO).

4. Kategorien und Einzelne Stellen von Empfängern der personenbezogenen Daten

4.1 Spezialisierte Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit

Innerhalb unseres Unternehmensverbundes nehmen spezialisierte Unternehmen oder Bereiche bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unseres Verbundes besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftsdaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral oder dezentral durch ein oder mehrere Unternehmen des Verbundes verarbeitet werden. Die Unternehmen, die eine zentrale Datenverarbeitung vornehmen, können Sie der Liste der Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit im Anhang zu diesen Hinweisen entnehmen.

4.2 Externe Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie jeweils aktuell unseren Datenschutzhinweisen unter www.continentale.de/datenschutz entnehmen.

4.3 Weitere Empfänger

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (zum Beispiel Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Straßenverkehrsämter, Kraftfahrtbundesamt oder Strafverfolgungsbehörden).

4.4 Vermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihres Versicherungsvertrags von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags benötigten Antrags-, Vertrags- und Schaden-/Leistungsfalldaten. Auch übermittelt unser Unternehmen solche Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

4.5 Datenaustausch mit Versicherern

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrags (zum Beispiel zur Angabe von vorvertraglichen Versicherungsverläufen) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit Versicherern erfolgen.

4.6 Rückversicherer

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, können wir Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherungen weiterer Rückversicherungen, denen Sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherungen ein eigenes Bild über das Risiko oder den Schaden-/Leistungsfall machen können, ist es möglich, dass wir Ihren Versicherungs- oder Schaden-/Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich um ein schwer einzustufendes Risiko handelt. Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherungen uns aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- und Schaden-/Leistungsprüfung unterstützen. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendigen Umfang.

In der Unfallversicherung werden zu den genannten Zwecken möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten verwendet. Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Gesundheitsdaten) werden Sie durch uns unterrichtet.

4.7 Datenaustausch mit dem Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Wir übermitteln bei Abschluss eines Versicherungsvertrags oder im Rahmen der Schaden-/Leistungsbearbeitung durch eine HIS-Anfrage Objektdaten (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH (informa HIS GmbH, Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden, www.informa-his.de). Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Objekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

4.8 Datenübermittlung an Auskunfteien

Wir übermitteln die im Rahmen der Begründung dieses Vertragsverhältnisses erhobenen personenbezogenen Daten zur Einschätzung des Zahlungsausfallrisikos an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden.

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 lit. b) und Artikel 6 Absatz 1 lit. f) der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Die Auskunfteien verarbeiten die erhaltenen Daten und verwenden sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der oben genannten Auskunfteien können Sie dem Informationsblatt der infoscore Consumer Data GmbH unter <https://finance.arvato.com/de/verbraucher/selbstauskunft.html> entnehmen.

4.9 Adressaktualisierung

Zur Aktualisierung unserer Adressbestände erhalten wir Adressdaten auftragsbezogen von der Deutsche Post Adress GmbH & Co. KG, Am Anger 33, 33332 Gütersloh. Erhalten wir zu Ihrer Person eine neue Anschrift, ändern wir Ihre Adressdaten bei uns entsprechend. Eine gesonderte Information zu derartigen Adressänderungen erfolgt nicht.

4.10 Bonitätsauskunft zur Wahrung berechtigter Interessen

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten wirtschaftlichen Interessen notwendig ist, fragen wir bei Bonitätsdienstleistern Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

5. Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir ggf. vollautomatisiert über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrags, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf von uns vorher festgelegten Regeln und Gewichtung der Informationen. Die Regeln richten sich unter anderem nach unseren Annahmegrundsätzen, gesetzlichen und vertraglichen Regelungen sowie der vereinbarten Tarife. Des Weiteren kommen versicherungsmathematische Kriterien und Kalkulationen je nach Entscheidung zur Anwendung.

Wenn beispielsweise im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrags eine Bonitätsprüfung erfolgt, entscheidet unser System in bestimmten Fällen aufgrund der erhaltenen Informationen vollautomatisiert über das Zustandekommen des Vertrags, mögliche Risikoausschlüsse oder über Modalitäten zu der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie. Wir nutzen die automatisierte Entscheidung im Zusammenhang mit der Bonitätsprüfung, um uns und die Versichertengemeinschaft vor möglichen Zahlungsausfällen und deren Folgen zu schützen.

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall und der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten (zum Beispiel zum Versicherungsumfang, Selbstbehaltsvereinbarungen, Prämienzahlung) sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir unter Umständen vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht sowie der Höhe der Leistungspflicht, Bonifikationen und Zusatzdienstleistungen. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf den zuvor beschriebenen Regeln.

Soweit wir eine vollautomatisierte Einzelfallentscheidung in den zuvor beschriebenen Fällen ohne menschliche Einflussnahme abschließend durchgeführt haben, werden Sie mit unserer Mitteilung der Entscheidung darauf hingewiesen. Sie haben das Recht, zum Beispiel über unsere Service-Hotline weitere Informationen, sowie eine Erklärung zu dieser Entscheidung zu erhalten und sie durch einen Mitarbeiter überprüfen zu lassen. Dieses Recht besteht nicht, wenn Ihrem Begehren vollumfänglich stattgegeben wurde. Vollautomatisierte Einzelfallentscheidungen, die ein Mitarbeiter für seine abschließende Entscheidung nur zu einem untergeordneten Teil berücksichtigt hat, sind ebenfalls nicht betroffen.

6. Datenübermittlung in ein Drittland

Zur Prüfung und Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung im Versicherungsfall kann es erforderlich sein, im Einzelfall Ihre personenbezogenen Daten an Dienstleister weiterzugeben. Bei einem Versicherungsfall außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) kann es zu diesem Zweck erforderlich sein, dass wir oder unsere Dienstleister in Ihrem Interesse Ihre Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) geben müssen. Wir und unsere Dienstleister übermitteln Ihre Daten planmäßig nur, wenn diesem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (zum Beispiel verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind, oder die Übermittlung auf einer Einwilligung von Ihnen beruht.

7. Dauer der Speicherung Ihrer Daten

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Darüber hinaus speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

8. Betroffenenrechte

8.1 Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung oder Herausgabe

Sie können uns gegenüber Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

8.2 Widerspruchsrecht

Sie haben uns gegenüber jederzeit das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung formlos zu widersprechen (Artikel 21 Absatz 2 DS-GVO).

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie uns gegenüber dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen (Artikel 21 Absatz 1 DS-GVO).

8.3 Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an unseren Datenschutzbeauftragten oder an die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Nordrhein-Westfalen

Telefon: 0211 38424-0

Postfach 20 04 44

Telefax: 0211 38424-10

40102 Düsseldorf

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

9. Aktualisierung der Datenschutzhinweise

Diese Datenschutzhinweise können aufgrund von Änderungen, zum Beispiel der gesetzlichen Bestimmungen, zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden.

Eine jeweils aktuelle Fassung dieser Hinweise erhalten Sie unter www.continentale.de/datenschutz.

10. Anhang

10.1 Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit, die untereinander auch als Auftragnehmer und Kooperationspartner tätig werden und eine zentrale Datenverarbeitung vornehmen

Continentale Krankenversicherung a.G.	Rechenzentrum, Rechnungswesen, Inkasso, Exkasso, Forderungseinzug, Recht, Kommunikation, Beschwerdebearbeitung, Qualitätsmanagement, Statistiken, Medizinischer Beratungsdienst, Revision, Betriebsorganisation, Empfang/Telefon-service, Postservice inkl. Scannen und Zuordnung von Eingangspost, Antrags-, Vertrags- und Schaden-/Leistungsbearbeitung, Aktenentsorgung, Druck- und Versanddienstleistungen, zentrale Datenverarbeitung
Continentale Sachversicherung AG	Antrags-, Vertrags- und Schaden-/Leistungsbearbeitung, Interner Service (Empfang, Telefonservice, Postservice inklusive Scannen und Zuordnen von Eingangspost), zentrale Datenverarbeitung
Continentale Lebensversicherung AG	Antrags-, Vertrags- und Schaden-/Leistungsbearbeitung, Interner Service (Empfang, Telefonservice, Postservice inklusive Scannen und Zuordnen von Eingangspost), Darlehensverwaltung, zentrale Datenverarbeitung
EUROPA Versicherung AG	Antrags-, Vertrags- und Schaden-/Leistungsbearbeitung, Interner Service (Empfang, Telefonservice, Postservice inklusive Scannen und Zuordnen von Eingangspost), zentrale Datenverarbeitung
EUROPA Lebensversicherung AG	Antrags-, Vertrags- und Schaden-/Leistungsbearbeitung, Interner Service (Empfang, Telefonservice, Postservice inklusive Scannen und Zuordnen von Eingangspost), zentrale Datenverarbeitung
Mannheimer Versicherung AG	Antrags-, Vertrags- und Schaden-/Leistungsbearbeitung, Interner Service (Empfang, Telefonservice, Postservice inklusive Scannen und Zuordnen von Eingangspost), zentrale Datenverarbeitung
Continentale Rechtsschutz Service GmbH	Rechtsschutz-Schadenbearbeitung für die Continentale Sachversicherung AG

10.2 Liste der Dienstleister der Continentale Sachversicherung AG

Für jede Datenverarbeitung, Datenerhebung oder Datenübermittlung wird im Einzelfall geprüft, ob und wenn ja, welcher Dienstleister/Auftragnehmer beauftragt wird. Eine automatische Datenübermittlung an jeden in der Liste genannten Dienstleister erfolgt nicht.

Dienstleister mit Datenverarbeitung als Hauptgegenstand des Auftrags

Einzelne Stellen als Auftragnehmer und Kooperationspartner	Übertragene Aufgaben, Funktionen
Actineo GmbH	Medizinische Regulierungsunterstützung
Deutsche Post Adress GmbH & Co. KG	Adressaktualisierung
Dortmunder Allfinanz Versicherungsvermittlungs-GmbH; verscon GmbH	Vertrieb und Vermittlung von Versicherungen und anderen Finanzdienstleistungen
GDV Dienstleistungs-GmbH	Datenübermittlung zu Schutzbrief-Assistanceleistungen, Notruf und Zentralruf der Autoversicherer, Verfahren zur elektronischen Versicherungsbestätigung und zur Versichererwechselbescheinigung
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)	Datenübermittlung zwischen Versicherer und Dienstleister
informa HIS GmbH	Hinweis- und Informationssystem (HIS)
VdS Schadenverhütung GmbH	Risikoprüfung
Willis Towers Watson	Markt-, Benchmark- und Datenanalyse, Statistik, Technische und organisatorische Führung von Datenpools

Kategorien von Dienstleistern, bei denen die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht Hauptgegenstand des Auftrags ist und Auftragnehmer, die nur gelegentlich tätig werden

Kategorien von Auftragnehmern und Kooperationspartnern	Übertragene Aufgaben, Funktionen
Adressermittler	Adressprüfung
Akten- und Datenvernichter	Vernichtung von vertraulichen Unterlagen auf Papier und elektronischen Datenträgern
Assisteure	Telefonservice, Durchführung und Vermittlung von Assistance-Leistungen
Auskunfteien und Bonitätsdienstleister	Wirtschaftsauskünfte, Identitäts- und Bonitätsprüfungen (SCHUFA, infoscore Consumer Data GmbH, Creditreform Dortmund/Witten Scharf KG und andere)
Autovermieter	Fahrzeugvermietung
Cloud-Dienstleister	Hosten von Servern/Web-Diensten

Kategorien von Auftragnehmern und Kooperationspartnern	Übertragene Aufgaben, Funktionen
Gutachter, Sachverständige und Ärzte	Belegprüfung, Erstellung von Gutachten, Gebäudewertermittlung, Beratungsdienstleistungen, Schadenfeststellung, Schadenbehebung
Handwerker	Schadenfeststellung, Schadenbehebung, Sanierung
Inkassounternehmen, Rechtsanwaltskanzleien	Forderungseinzug, Prozessführung
IT-Dienstleister	Wartungs- und Servicearbeiten
IT-Druckdienstleister	Druck- und Versanddienstleistungen
Kfz-Dienstleister	Schadenfeststellung, Schadenbehebung, Restwertermittlung, Fahrzeugvermietung
Kreditinstitute	Einzug der Versicherungsprämien, Leistungs- und Schadenauszahlungen
Marktforschungsunternehmen	Marktforschung
Regulierer und Ermittler	Schadenbearbeitung
Regulierungsbüros im Ausland	Schadenbearbeitung
Rehabilitationsdienste	Hilfs- und Pflegeleistungen
Rückversicherer	Risikoprüfung, Schaden-/Leistungsprüfung, Ausfall-/Rückversicherung
Übersetzer	Übersetzung
Vermittler	Angebotserstellung, Antrags- und Risikovorprüfung, Postservice inklusive Scannen und Zuordnung von Eingangspost, Bestandsverwaltung, Schaden-/Leistungsbearbeitung

Stand: Januar 2020

B. Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage des Artikels 14 DS-GVO

Zwecke der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbeziehbare Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (zum Beispiel Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die informa HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 lit. f) DS-GVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrags oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Herkunft der Daten der informa HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage werden von der informa HIS GmbH – abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte – die Daten der Anfrage mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (zum Beispiel Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Leben können dies zum Beispiel Informationen zu möglichen Erschwernissen (ohne Hinweis auf Gesundheitsdaten) und Versicherungssumme/Rentenhöhe sein. Zu Fahrzeugen sind ggf. zum Beispiel Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

Dauer der Datenspeicherung

Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gemäß Artikel 17 Absatz 1 lit. a) DS-GVO nur für eine bestimmte Zeit. Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für die Speicherfristen bei HIS-Einmeldungen gilt:

- Personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahrs nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.
- Daten aus der Versicherungssparte Leben werden bei nicht zustande gekommenen Verträgen am Ende des dritten Jahrs nach der erstmaligen Speicherung gelöscht.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Artikel 15 bis 18 DS-GVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde – Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden – zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Artikel 21 Absatz 1 DS-GVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die informa HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sogenannte Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus Datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre
- Ggf. FIN (Fahrzeug-Identifizierungsnummer) des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I. oder II. zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (zum Beispiel Kopie des Grundbuchauszugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.infoma-HIS.de/selbstauskunft/ bei der informa HIS GmbH beantragen.

Kontaktdaten des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten

informa HIS GmbH
Kreuzberger Ring 68
65205 Wiesbaden
Telefon: 0611/880870-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zudem unter der o. a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: his-datenschutz@informa.de.

Nähere Informationen finden Sie auf folgenden Internetseiten: www.informa-his.de